LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 6/2911**
6. Wahlperiode **14.05.2014**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Udo Pastörs, Fraktion der NPD

Kosten durch ausländische Strafgefangene und Möglichkeiten der Abschiebung zur Haftverbüßung im Herkunftsland

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nachstehende Fragen nehmen Bezug auf Ausländer in den Haftanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der damalige hessische CDU-Justizminister forderte 2002 die erleichterte Abschiebung ausländischer Straftäter zur Haftverbüßung im Herkunftsland.

1. Welche Kosten verursachten ausländische Strafgefangene im Zeitraum 2006 bis 2013 für das Land Mecklenburg-Vorpommern (bitte jahrweise angeben)?

2. Welche jährlichen Kosten fielen im eben genannten Zeitraum je ausländischen Strafgefangenen für das Land Mecklenburg-Vorpommern an?

Zu 1 und 2

Die angefallenen Kosten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.
Eine differenzierte Kostenbetrachtung ist nicht möglich, da die von den Strafgefangenen in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Kosten nicht nach Nationalität, sondern pro Hafttag erhoben werden.

Die Justizministerin hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 13. Mai 2014 beantwortet.

Jahr	Durchschnittliche Anzahl ausländischer Strafgefangener	Durchschnittlicher Haftkostensatz in Euro pro Tag (365 Tage pro Jahr)	Gesamtkosten pro Jahr in Euro
2006	76,3	106,74	2.972.655,63
2007	69,9	102,12	2.605.438,62
2008	46,5	108,87	1.847.796,08
2009	50,8	120,25	2.229.675,50
2010	54,2	111,03	2.196.506,49
2011	55,0	122,92	2.467.619,00
2012	49,3	137,47	2.473.703,92
2013	48,4	Zahlen liegen noch nicht vor.	

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es momentan, um ausländische Straftäter zur Haftverbüßung im Herkunftsland abzuschieben?

Es ist im Wege der internationalen Rechtshilfe möglich, eine inländische Sanktion im Ausland vollstrecken zu lassen. Rechtsgrundlage derartiger Vollstreckungshilfe ist im Wesentlichen das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Bundesgesetzblatt II 1991, 1006; 1992, 98). Dieses Übereinkommen ermöglicht es, dass im Ausland rechtskräftig verurteilte Straftäter ihre Freiheitsstrafe im Interesse besserer Resozialisierungsmöglichkeiten im Heimatland verbüßen dürfen.

4. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum 2006 bis 2013 von den eventuell vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, ausländische Straftäter zur Haftverbüßung im Heimatland abzuschieben (bitte jahrweise mit den Nationalitäten angeben)?

Die Antwort ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Anzahl der Überstellungen	Nationalität
2006	0	
2007	1	Estnisch
	1	Italienisch
2008	1	Polnisch
2009	2	Litauisch
	1	Polnisch
2010	1	Italienisch
	1	Litauisch
	1	Polnisch
2011	0	
2012	0	
2013	Ersuchen an die polnischen Behörden, von dort noch nicht beschieden.	Polnisch